

# Satzung des Ball-Spiel-Clubs Einhausen 1957 ( BSC Einhausen )

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1957 zu Einhausen gegründete Verein führt den Namen Ball-Spiel-Club Einhausen. Seinen Sitz hat der Verein in Einhausen.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Tischtennisport auf der Grundlage des Amateurgedankens in jeder Beziehung zu pflegen und zu fördern und durch regelmäßige gesellschaftliche Zusammenkünfte das Interesse des Sportes und das Kulturleben wachzuhalten und zwar unter Ausschluss jeglicher politischer Parteibestrebungen. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zu diesem Zwecke zu verwenden.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperertüchtigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3a

### Ehrenamtspauschale

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz.

Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes ( Erstattung tatsächlicher Aufwendungen ) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) geleistet werden. Maßgebend sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

(Ergänzung gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 28.05.2010)

## § 4

### Art der Mitgliedschaft

Der Verein führt folgende Mitglieder: Kinder bis 14 Jahre, Jugendliche von 14 – 18 Jahre und Erwachsene über 18 Jahre.

Jeder unbescholtene Einwohner Einhausen oder der Umgebung kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Aufnahme hat bei dem Vorsitzenden oder bei dessen Stellvertreter schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dies dem Betroffenen ohne Grundangabe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Eintrittsgeldes und der Monatsbeiträge vom Tage der Aufnahme an.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5

### Rechte der Mitglieder

Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte. Sie dürfen den Generalversammlungen beiwohnen, an Beratungen teilnehmen und sind bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt und wählbar. Sie sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Mitglieder haben nicht das Recht, Ansprüche innerhalb des Vereins auf irgendwelche Leistungen zu stellen.

## § 6

### Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied muss die Satzung des Vereins anerkennen. Sie haben weiterhin die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. Alle Mitglieder haben nach erfolgter Aufnahme das Eintrittsgeld und die in ihrer Höhe von der Generalversammlung festgelegten Monatsbeiträge zu bezahlen. Die Mitglieder sind gehalten, an den Veranstaltungen des Vereins und an den Beerdigungen von Vereinsmitgliedern teilzunehmen. Außerdem wird den aktiven Mitgliedern zur Pflicht gemacht, die wöchentlichen Übungsstunden zu besuchen.

## § 7

### Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben eines Vereinsmitgliedes oder durch freiwilligen Austritt. Weiterhin kann ein Mitglied bei schweren Verfehlungen oder bei vereinschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Das Ausschließungsrecht steht lediglich der Versammlung zu. Der Austritt von Mitgliedern hat schriftlich zu erfolgen. Die ausgeschiedenen Mitglieder verlieren alle Rechte.

## § 8

### Leitung und Verwaltung

Die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand, den Gesamtvorstand und durch die Versammlung erledigt.

a) Der Vorstand ist der/die Vorsitzende.

b) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden  
dem Stellvertreter  
dem Geschäftsführer  
dem Schriftführer  
dem Kassenwart  
dem Jugendleiter  
und dem stellvertretenden Jugendleiter  
und 2 – 6 Beisitzern

Der Gesamtvorstand kann erforderlichenfalls um die Positionen Sportwart, Chronist, Gerätewart erweitert werden.

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassenwart und ggf. Sportwart und die Abteilungsleiter bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(Ergänzung zum Geschäftsführer und geschäftsführenden Vorstand gemäß Beschluss der Generalversammlung 1996, einstimmig.)

c) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern zusammen.

## § 9

### Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen.

Er sorgt für die Befolgung der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Dem Kassenwart gibt er Anweisungen über die zu leistenden Zahlungen.

Der Stellvertreter vertritt den 1. Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist. Er hat jährlich das Vereinsinventar zu kontrollieren und darüber dem Gesamtvorstand zu berichten.

Der Schriftführer besorgt die schriftliche Arbeit des Vereins.

Er hat eine genaue Mitgliederliste zu führen.

Der Kassenwart hat über alle Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft Bücher zu führen und die hierfür vorhandenen Belege aufzubewahren. Er nimmt auf Anweisung des Vorsitzenden Auszahlungen vor. Er verwaltet das Barvermögen des Vereins und haftet für Verluste, die dem Verein durch seine Schuld erleidet. Bei der Generalversammlung legt er einen Rechenschaftsbericht vor, der geprüft und gutgeheißen werden muss. (Ist der Kassenwart beim Kassieren des Beitrages nachlässig, so hat er bis zur Generalversammlung für das der Mitgliederliste zu entnehmende Soll aufzukommen. Laut einstimmigem Beschluss der Generalversammlung 1996 entfällt dieser Satz.)

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter haben für die Koordination und Durchführung des Spielbetriebes der Jugend-, Mädchen-, Schülerinnen- und Schülermannschaften Sorge zu tragen. Sie sind auch für die Betreuung und Vertretung verantwortlich.

Die Beisitzer haben die Bücher des Kassenwartes zu kontrollieren und darüber dem Gesamtvorstand zu berichten. Es können aber auch für jede Wahlperiode besondere Kassenprüfer bestellt werden.

Der Geschäftsführer erledigt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben und die laufende Vereinsverwaltung. Er ist dabei berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich vorzunehmen und durchzuführen.

Alle wichtigen Entscheidungen hat er mit dem Vorsitzenden und dem geschäftsführen Vorstand abzustimmen.

(Erweiterung um den Text als neuer Absatz Positionsbeschreibung Geschäftsführer laut Beschluss der Generalversammlung 1996, einstimmig.)

## § 10

Der Vorstand hat die inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu vertreten. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein anderer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

## § 11

Rechtsgeschäfte aller Art sind für den BSC Einhausen nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand abgeschlossen, mit dem Vereinsstempel versehen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer unterschrieben sind.

## § 12

### Die allgemeine Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine Generalversammlung im Vereinslokal statt. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend.

Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Besteht wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Die Generalversammlung hat das Recht:

- die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder vorzunehmen,
- den Jahres- und den Kassenbericht entgegenzunehmen,
- die Entlastung des Vorstandes auszusprechen,
- die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldern über 3.000,-- DM / 1.500,- €,
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzunehmen.

## § 13

### Wahlen

Der Gesamtvorstand wird alle 2 Jahre in der Generalversammlung gewählt. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, siehe oben.

Die Wahlen werden geheim oder per Akklamation vorgenommen.

## § 14

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn weniger als 10 Mitglieder Monatsbeiträge bezahlen. Bei Abtrennung eines Teils der Mitglieder bleibt alles Eigentum im Besitze des Stammes des Vereins. Eine Entschädigung der ausgeschiedenen Mitglieder findet nicht statt.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist die Generalversammlung nur berechtigt, Vereinsvermögen in Höhe etwa vorhandener Schulden zu veräußern.

Das restliche verbleibende Vermögen geht vollständig in den Besitz der Gemeinde Einhausen über, die dies der örtlichen Jugend für Zwecke der Körperertüchtigung zur Verfügung stellen soll.

## § 15

Alle in dieser Satzung aufgeführten Paragraphen können von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

## § 16

Der BSC Einhausen erklärt sich mit der Satzung des Landessportbundes Hessen und seiner Fachverbände einverstanden.

§ 17

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls die Generalversammlung.

Einhausen, den 28.05.2010

Der Erste Vorsitzende

**Anmerkung: Mit Beschluss vom 24.01.1983 wurde eine Basketballabteilung in den Verein aufgenommen. Mit Beschluss vom 16.05.2008 wurde die Basketballabteilung aufgelöst.**

**Mit Beschluss vom 28.05.2010 wurden diese beiden Sätze aus § 2 der Satzung gestrichen.**